

Verordnung.

Bei der Sorgfalt, mit welcher Se. Majest. den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere, die von Partheyen bey irgend einer höheren, oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu Ende bringen zu lassen, bemühet sind, konnten Dieselbe das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uebergehung der untern Instanzen, (Behörden) dann durch die unbegrenzte Weitläufigkeit der Bittschriften bisher entgegen gesetzt wurde.

Um dieses Hinderniß bey Seite zu räumen, finden Se. Majest. für nöthig, Advokaten, Agenten, öffentliche Notäre, und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Partheyen bemengen, wegen Einreichung derselben, an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bey diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewichte bengelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird.

In dieser Absicht befehlen Se. Majest. wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Instanz (Behörde) abhängenden Gegenstand betrifft, bey einer höhern eingereicht werden soll, wenn nicht derselben der von der untern erfolgte Bescheid, zum Beweise, daß Dieselbe nicht umgangen worden, beyliegt; daher auch dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemachet worden, alle Bittschriften zurückzuweisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen, versucht werden sollte.

Ferners erlassen Se. Majest. sowohl bey Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bey denjenigen, die an was immer für Behörden gestellet sind, alle Titulaturen, Eingänge, und Schlußformeln, alle übrigen bis izt gewöhnlichen, sogenannten Au-

rialien, und wollen künftig nur so viel davon beybehalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle, und Registraturen unentbehrlich ist: nämlich.

Von außen.

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen bloß: an Se. Majest.: an die Länderstellen: Gubernium N. N., Regierung N. N. u. d. g.: an die den Länderstellen: subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste, und andere Aemter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. g.

Dann den Tauf, und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beysatze seines Standes, Amtes, oder Beschäftigung, endlich die Rubrik des Gesuchs, ohne allen beygesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

Von innen.

Die Anrede; welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde, Eure Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz, bestehen soll.

Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beywörter, unterthänigst, gehorsamst u. d. g.

Am Schlusse der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beygerücket werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte (Kolumne) zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt, mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen; in jenen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann zu mehrerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das so genannte Faktum) dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folget in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestüzet wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirtem Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit No. 1 2 3 u. s. w. ab-

gesondert werden: wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen.

Folgende Beyspiele werden dem vorhergehenden Unterrichte eine größere Deutlichkeit zu geben fähig seyn.

Erstes Beyspiel.

Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sey eine Erbschaft in Sachsen zugefallen: seine Gegenwart ist nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, zugleich der Beweggrund des Gesuchs ist, wird die Bittschrift also entworfen:

Eure Majestät!

- „ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monate nach
- „ N. in Sachsen zu reisen, um die ihm, laut beygehenden Testa-
- „ mentauszugs zugefallene Erbschaft zu heben.

Wien den 19^{ten} Oktober 1781.

N. N.

Von außen.

An Seine Majestät.

N. N. nieder ö. Regierungsrath.

Um Erlaubniß, auf drey Monate nach
N. in Sachsen zu reisen.

Zweytes Beyspiel.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bei dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bey der Landesstelle eingereicht werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und, was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn.

„ Hochlöbliche n. ö. Regierung!

- „ Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bey dem
- „ Stadtrathe offengewordene erste Sekretärsstelle: er hält sich

„ zu dieser Bitte berechtigt, (oder) er kann zu Unterstützung seiner
„ Bitte anführen, u. d. g.

„ 1^{tes} Daß ihn, als den zweyten Sekretär, die Vorrückung in
„ den Rang und Gehalt des Verstorbenen, treffe.

„ 2^{tes} habe er Gelegenheit der == nebensiehendes Belobungsdekret, mit
„ der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröffnung erhalten:

„ 3^{tes} glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorge-
„ setzten, und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen zu können, daß
„ er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfül-
„ let habe.

Wien den 20. December 1781.

N. N.

Von außen.

N. d. Regierung:

N. N. Sekretär bey dem Stadtrathe in = =

Um Einrückung in den Rang und Ge-
halt des 1^{ten} Sekretärs.

Käme diese Bittschrift der Ordnung nach, bey dem Stadtrathe,
wo die Stelle offengeworden, einzureichen, und von diesem an die höhe-
re Behörde zu begleiten, so erhält der Eingang die kleine Veränderung.

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet, sein Gesuch, um Vorrückung in die
„ durch den Tod N. N. bey diesem löblichen Stadtrathe eröffnete
„ erste Sekretärsstelle zu der hochlöblichen Landesstelle günstig ein-
„ zubegleiten; er hält sich u. s. w. wie oben.

Drittes Beispiel.

Übermal eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Löblicher Stadtrath!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an dem Flusse — — auf
„ der ihm eigenthümlichen Wiese N., eine Mahlmühle mit 2 Gängen
„ zu erbauen, indem

„ 1^{tes} auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist; wel-
„ ches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit soweit herbey-
„ holen muß, sehr beschwerlich fällt;

„ 2^{tes} fehlet es noch der nächsten Mühle zu N., in Mitte des
„ Sommers, und bey starkem Froste an Wasser, wodurch also die
„ gan-

„ ganze Nachbarschaft sehr oft in grosse Verlegenheit gerätht; hin-
„ gegen führet

„ 3^{tes} der — — Fluß zu allen Jahreszeiten stets zureichendes
„ Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden
„ Müllern etwas an dem Ihrigen entzogen werde.

„ 4^{tes} Endlich, ist er eines Mühlersmeisterssohn, laut Beylage
„ bey der Lade zu — als Meister einverleibt; hat zu — — durch
„ 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nun seine Handthie-
„ rung nur wegen Krankheit durch 3 Jahre ausgesetzt.

„ N. den 2^{ten} April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu . . .

N. N. Müllermeister, dormalen Bürger zu . .

Bittet um Erlaubniß zu Erbauung
einer Mühle an dem Flusse. — —

Viertes Beyspiel.

Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

„ Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„ Unterzeichneter bittet 1^{tes} ihm das Bürger und Meisterrecht
„ als Uhrmacher in — — zu verleihen, 2^{tes} ihm die Verfertigung
„ eines eigenen Meisterstückes, dann 3^{tes}, indem er auswärtig ge-
„ bürtig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

„ 1^{tes} Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Ma-
„ thematik und Mechanik vorbereitet:

„ 2^{tes} nachdem er seine Lehrjahre zu . . . vollstreckt, in Paris
„ und London bey dem berühmtesten Meistern, von denen die Zeuge-
„ nisse beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt;

„ 3^{tes} gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hintereinander bey den
„ Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beide werden ihm das
„ Zeugniß der Geschicklichkeit, und anständiger Sitten nicht versagen,

„ 4^{tes} endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die grosse See-
„ kunden Uhr auf dem Musäum von ihm verfertigt worden; durch
„ welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die
„ Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan, ihm

„ ber als einem angehenden Künstler wird, durch Erlassung des
„ besondern Meisterstücks die Ersparung an Zeit, und einer nicht
„ unbeträchtlichen auf das Ungewisse zu machenden Auslage zu Vor-
„ theil kommen.

„ = den 30ten December 1781.

N. N.

Von außen.

— — — Landeshauptmannschaft

N. N. Uhrmachergesell = =

1^{ten} Um Verleihung des Uhrmachermeister-
rechts 2^{ten} um Nachsehung des Mei-
sterstückes, 3^{ten} der auswärtigen Geburt.

Fünftes Beispiel.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Faktums voraus-
geschickt ist.

Löbliches Kreisamt!

„ Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses N^{ro}. = = im
„ Markte = = =, welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater
„ erblich zugefallen ist. Der vorlezte Besitzer übte die auf diesem
„ Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre, bis zu
„ seinem Tode aus: auch sein Nachfolger fuhr damit so lange fort,
„ bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, und auf
„ den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern:
„ er war in dieser Absicht mit seinem Nachbarn N. einig gewor-
„ den, und hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgel-
„ des empfangen, als der Markttrath dazwischen trat, und den
„ Vertrag, aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der
„ Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von dem Hause gesondert
„ werden könne. Indessen, da der Vater des Unterzeichneten kei-
„ nen anständigen Miethmann fand, ward durch 8 Jahre mit dem
„ Schanke ausgesetzt; in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche
„ Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht
„ vermehret werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nach-
„ dem ihm das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben
„ will,

„ will, wird ihm von dem Magistrate darüber beykommendes
„ schriftliches Verbot zugesendet.

„ Er sieht sich daher genöthigt, um Aufhebung dieses Verbots
„ anzulangen: indem

1^{tes} das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des
Marktraths eignem Grundsatz, unveräußerlich gegründet ist, welches
2^{tes} durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen,
noch verjährt seyn, daher

3^{tes} auch die angeführte Landesfürstliche Verordnung demselben
nicht entgegenstehen kann, als die, nach den unzweydeutigen Wor-
ten, nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem
Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern
zur Absicht hat.

== == = den 18ten August. 1781.

N. N.

Von außen.

Kreisamt des B. == =

N. N. == =

Um Aufhebung des von dem Marktrathe
zu == = auf sein Schankrecht gemachten
Verbots.

Nach der in diesen Beyspielen zureichend erklärten Form sollen
also in Zukunft die Bittschriften in allen Fällen, außer den förmlichen
Rechtsgesuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vor-
schrift zu beobachten ist, verfasst werden; und haben Se. Majestät
den gesammten Hof, Länder, und übrigen Stellen anbefohlen, diejeni-
gen Advokaten, Agenten, und Notäre, welche in ihren eingereichten
Aufsätzen davon abzuweichen, sich erlauben sollten, nach vorher ge-
schickter Ermahnung, auch mit angemessenen Geldstrafen zu ihrer Pflicht
zu verhalten.

Wien den 2^{ten} Jänner 1782.